

Auszug aus dem Protokoll der Sozialbehörde

Sitzung vom 18. Februar 2025

2	5	Soziale Sicherheit
	5.4	Sozialhilfe
	5.4.0	Allgemeines

Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Teuerungsausgleich von 2.9% ab 1. April 2025

öffentlich

Ausgangslage

Gemäss Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 4. Dezember 2024 soll der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss Sozialhilfegesetz an die Teuerung von 2.9% angepasst und entsprechend erhöht werden. Die Änderung tritt am 1. April 2025 in Kraft und die Gemeinden haben eine Übergangsfrist von drei Monaten für die Umsetzung.

Seit dem 1. Januar 2025 muss der GBL gemäss Asylfürsorgeverordnung mindestens 70% des Grundbedarfes der einheimischen Bevölkerung gemäss Sozialhilfegesetz betragen. Somit ist auch der GBL gemäss Asylfürsorgeverordnung gleichzeitig der Teuerung von 2.9% anzupassen.

Gemäss den Empfehlungen zu den individuellen Auslagen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bei Platzierung in Familien- und Heimpflegeangeboten nach dem Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) sind die Nebenkostenpauschalen ebenfalls der Teuerung von 2.9% anzupassen.

Der GBL für Personen in stationären Einrichtungen orientiert sich gemäss SKOS-Richtlinien, Kapitel C.3.2. Abs. 5 an den kantonal anerkannten Beiträgen für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Im Kanton Zürich gilt, dass der Betrag für persönliche Auslagen höchstens ein Drittel des Betrags gemäss ELG betragen soll. Der Minimalbetrag liegt bei einem Drittel des Höchstbetrags. Die Beträge wurden ebenfalls per 1. Januar 2025 der Teuerung von 2.9% angepasst.

Gemäss dem Teuerungsausgleich soll der GBL ab 1. April 2025 wie folgt angepasst werden:

Grundbedarf für Personen nach Sozialhilfegesetz pro Monat:

Haushalts-Grösse	Grundbedarf ab 1. Januar 2023	Grundbedarf ab 1. April 2025
1 Person	Fr. 1'031.00	Fr. 1'061.00
2 Personen	Fr. 1'577.00	Fr. 1'624.00
3 Personen	Fr. 1'918.00	Fr. 1'974.00
4 Personen	Fr. 2'206.00	Fr. 2'271.00
5 Personen	Fr. 2'495.00	Fr. 2'568.00
Pro weitere Person	Fr. 209.00	Fr. 216.00

Die Berechnung des Grundbedarfs für junge Erwachsene bis 25 Jahre richtet sich nach den SKOS-Richtlinien, Kapitel C.3.2.

Grundbedarf für Personen nach Asylfürsorgeverordnung pro Monat:

Haushalts-Grösse	Grundbedarf ab 1. Januar 2023	Grundbedarf ab 1. April 2025
1 Person	Fr. 722.00	Fr. 743.00
2 Personen	Fr. 1'104.00	Fr. 1'137.00
3 Personen	Fr. 1'342.00	Fr. 1'382.00
4 Personen	Fr. 1'545.00	Fr. 1'590.00
5 Personen	Fr. 1'747.00	Fr. 1'798.00
Pro weitere Person	Fr. 147.00	Fr. 151.00

Die Berechnung des Grundbedarfs für junge Erwachsene bis 25 Jahre richtet sich nach den SKOS-Richtlinien, Kapitel C.3.2.

Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen:

Stationär platzierte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre (Vollpension, dauerhaft) in Fr.	Nebenkosten / Monat bisher:	Nebenkosten / Monat ab 1. April 2025
Vorschulbereich und Kindergarten	Fr. 187.00	Fr. 192.00
1. bis 3. Klasse Primarschule	Fr. 253.00	Fr. 260.00
4. bis 6. Klasse Primarschule	Fr. 330.00	Fr. 340.00
Sekundarstufe I	Fr. 372.00	Fr. 383.00
Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung	Fr. 460.00	Fr. 473.00

Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen:

Wohn- oder Lebensform Erwachsene	GBL/ Monat bisher:	GBL/ Tag bisher:	GBL/ Monat ab 1. April 2025:	GBL/ Tag ab 1. April 2025:
Aufenthalt in Institution mit Bett/Frühstück (tagsüber nicht in Institution)	772.00	25.70	794.50	26.00
Aufenthalt in Institution mit Frühstück bei jungen Erwachsenen (tagsüber nicht in Institution)	696.00	23.20	716.00	23.50
Aufenthalt in Institution mit Halbpension	659.00	22.00	678.00	22.20
Aufenthalt in Unterkunft mit Vollpension / stationärer Einrichtung, längerfristig	474.00	15.80	488.00	16.00
Aufenthalt in Unterkunft mit Vollpension / stationäre Einrichtung, längerfristig für Personen mit Asylfürsorge	331.80	11.05	341.40	11.20
Aufenthalt in Institution mit Vollpension, <i>kurzfristig</i> , z. B. Klinik, Entzugsstation, falls in einer eigenen Wohnung wohnhaft	550.00	18.30	566.00	18.60

Erwägungen

Der letzte Teuerungsausgleich im Jahr 2023 wurde ab dem 1. Januar 2023 gewährt.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 4. Dezember 2024 tritt die Änderung zur Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt per 1. April 2025 in Kraft und die Gemeinden haben eine Übergangsfrist von drei Monaten für die Umsetzung. Die gesetzlichen Vorgaben ab 1. Januar 2025 schreiben vor, dass die Anpassung auch in der Asylfürsorge zu erfolgen hat.

Weiter empfiehlt die Sozialkonferenz des Kantons Zürich den gleichen Teuerungsausgleich für die individuellen Auslagen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bei Platzierung in Familien- und Heimpflegeangeboten nach KJG zu gewähren. Zudem wird gemäss Behördenhandbuch des Kantons Zürich ebenfalls der Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen der Teuerung ab 1. Januar 2025 angepasst. Somit ist der Teuerungsausgleich auch für Personen in stationären Einrichtungen per 1. April 2025 zu gewähren.

Daher sollen der Grundbedarf für Personen nach Sozialhilfegesetz, der Grundbedarf für Personen nach Asylfürsorgeverordnung, die Nebenkostenregelung bei Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen sowie der Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen ab 1. April 2025 der Teuerung von 2.9% angepasst werden.

Die Sozialbehörde beschliesst

1. Die Ansätze des Grundbedarf für Personen nach Sozialhilfegesetzt werden um 2.9% erhöht und die Teuerungsanpassung ist per 1. April 2025 umzusetzen.
2. Die Ansätze des Grundbedarf für Personen nach Asylfürsorgeverordnung werden um 2.9% erhöht und die Teuerungsanpassung ist per 1. April 2025 umzusetzen.
3. Die Ansätze für die individuellen Auslagen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bei Platzierung in Familien- und Heimpflegeangeboten nach KJG werden um 2.9% erhöht und die Teuerungsanpassung ist per 1. April 2025 umzusetzen.
4. Die Ansätze des Grundbedarfs für Personen in stationären Einrichtungen werden um 2.9% erhöht und die Teuerungsanpassung ist per 1. April 2025 umzusetzen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Abteilung Soziales
 - Sozialbehördenmitglieder (als PDF per E-Mail)
 - Gemeinderat
 - Akten

Sozialbehörde Lindau



Esther Elmer
Sozialvorsteherin



Britta Hesse
Co-Abteilungsleiterin

versandt am: **21. Feb. 2025**